

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung und die Erhöhung des HEL-Einsatzes in den GT 11-13
im GT-HKW Dresden - Nossener Brücke“
der Firma DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
am Standort 01159 Dresden, Oederaner Straße 21**

GZ: 44-8431/2728/8

Vom 30. April 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden beantragte mit Datum vom 27. Oktober 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die Wesentliche Änderung und die Erhöhung des HEL-Einsatzes in den GT 11-13 im Gasturbinen-Heizkraftwerk Dresden - Nossener Brücke am Standort 01159 Dresden, Oederaner Straße 21, Gemarkung Dresden-Plauen, Flurstück: 18/5; Gemarkung Dresden-Löbtau, Flurstück: 323c; Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstücke: 474/5, 481/1, 481/2, 481/4, 485, 487/0, 522 a, 521/1, 527/10, 527 c, 613/3, 615/4, 630, 632, 634, 1089, 1090, 1091, 1092.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist. Durch den geänderten Betrieb mit dem Brennstoff Heizöl EL werden nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Umbau Kesselwagen-Entleerung
- Umbau TKW-Entleerung/Befüllung
- Umbau am HEL-Tankdach
- Umbau der Pumpstation zur KWK-Entleerung.

Das Gasturbinen-Heizkraftwerk Dresden - Nossener Brücke ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 1, Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten (FFH, SPA, geschützte Biotope) ist die ökologische Empfindlichkeit aufgrund der beabsichtigten Änderungs-/Umbaumaßnahmen als gering einzustufen. Durch das Vorhaben ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen zu rechnen. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Sämtliche Änderungsmaßnahmen finden auf dem Anlagengelände bzw. innerhalb der Anlagengebäude statt.
- Durch die Erhöhung der maximalen jährlichen Betriebsdauer jeder Gasturbine mit dem Brennstoff Heizöl, extra leicht, ist mit zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu rechnen. Für die zu beurteilenden Luftschadstoffe (Gesamtstaub, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide) werden die Irrelevanzwerte der Gesamtzusatzbelastung nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht überschritten. Damit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, aufgrund zusätzlicher Fahrbewegungen durch Tank- und Kesselwagen auf dem Betriebsgrundstück und der Schallemissionen der Pumpen zur Befüllung des Heizöltanks, sind auszuschließen. Die Anlieferungen erfolgen ausschließlich im Tagzeitraum.
- Andere Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und elektromagnetische Strahlungen sind für das Vorhaben nicht relevant.
- Mit den beantragten Maßnahmen ist keine Änderung des Abfallaufkommens der Anlage verbunden.
- Zusätzliches Abwasser fällt durch die geplanten Maßnahmen und den Umbau der Anlagen nicht an. Änderungen bei der Niederschlagswasserentsorgung am Standort sind nicht vorgesehen.
- Wassergefährdende Stoffe (Löschschaum und Heizöl EL) werden unter Beachtung der Forderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Alle Anlagen verfügen über ausreichend Rückhaltevolumen. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer sowie des Bodens sind nicht zu erwarten.
- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 30. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter